

Dies ist eine PDF-Datei aus www.kvhessen.de.
Die Urheberrechte liegen bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Meldepflicht für Clostridium difficile

Hinweise zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

Seit einiger Zeit werden vermehrt schwer verlaufende Infektionen mit einer hohen Morbidität und Letalität (bis zu 30 %) durch Clostridium difficile beobachtet.

Es zeichnet sich eine zunehmende Zirkulation von neuen Clostridium difficile-Subtypen mit erhöhter Virulenz und veränderten Resistenzeigenschaften (z.B. Ribotyp 027) ab.

Da diese schwer verlaufenden Infektionen mit Clostridium difficile eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 a IfSG darstellen, besteht unabhängig von einem epidemiologischen Zusammenhang namentliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt.